Stadt Blaubeuren
Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 20.12.2025

Der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren hat am 9. Dezember 2025 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie des § 6a Straßenverkehrsgesetzes (StVG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 21.10.2023 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17.2.2024 neu gefasst und beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Gebührenpflicht

Die Stadt Blaubeuren erhebt in den Zeiten montags bis sonntags von 8 Uhr bis 18 Uhr für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen für öffentliches Parken geöffneten städtischen Flächen, in denen Parken nur mit Parkschein zulässig ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht ausnahmsweise nicht, soweit durch eine gesetzliche Regelung oder diese Satzung Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

§ 2
Parkquartiere

(1) Für das Stadtgebiet werden die Parkzonen „Zone 1 Altstadt“ und „Zone 2 An der Altstadt“ festgelegt. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage 1 zur Satzung beigefügten Plan. Die „Zone 1 Altstadt“ umfasst dabei insbesondere die Aachgasse, Baiergasse, Gerbergasse, Hirschgasse, Kirchplatz, Kloster-

straße 6-23 mit Parkplatz Rossmarkt, Küfergasse, Lindenstraße, Mauergasse, Metzgergasse, Oberamteigasse, Pfarrstraße, Rittergasse und Ziegelgasse.

(2) Innerhalb der „Zone 1 Altstadt“ können für die Parkgarage Krone eigene abweichende Parkgebühren festgelegt werden.

(3) Die „Zone 2 An der Altstadt“ umfasst insbesondere die Alberstraße, Auf dem Graben, Dodelweg, die Mauergasse im Bereich von auf dem Graben bis Gebäude Nr.6, den Parkplatz Bleichtürmle sowie den Schulparkplatz am Joachim-Hahn-Gymnasium sowie den Schulhof der Grundschule Alberstraße 3.

(4) Die für das Parken in der „Zone 1 Altstadt“ entrichtete Gebühr berechtigt zum Parken in der „Zone 1 Altstadt“, sowie in der „Zone 2 An der Altstadt“.

(5) Die für das Parken in der „Tiefgarage Krone“ entrichtete Gebühr berechtigt zum Parken in der „Tiefgarage Krone“, in der „Zone 1 Altstadt“, sowie in der „Zone 2 An der Altstadt“.

(6) Die für das Parken in der „Zone 2 An der Altstadt“ entrichtete Gebühr berechtigt nur zum Parken in der „Zone 2 An der Altstadt“, nicht zum Parken in der „Zone 1 Altstadt“ und nicht zum Parken in der Tiefgarage Krone.

§ 3
Gebührensätze

(1) Parkgebühren in der „Zone 1 Altstadt“

1. **Gebührentarif:** Die Parkgebühr beträgt 0,10 Euro je angefangene 2 Minuten.
2. **Höchstparkdauer:** Die Parkdauer ist auf höchstens 2 Stunden begrenzt.
3. **Jahrestickets:** Abweichend von Ziffer 1 und 2 werden pauschale Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:
   - Jahresticket „Zone 1 Altstadt“: 190 Euro
   - Jahresticket „Tiefgarage Krone“: 240 Euro

(2) Parkgebühren in der „Zone 2 An der Altstadt“

1. **Gebührenfreie Zeit:** Die ersten 30 Minuten der Parkzeit sind gebührenfrei.
2. **Gebührentarif:** Im Anschluss an die gebührenfreie Zeit beträgt die Parkgebühr 0,05 Euro je angefangene 3 Minuten.
3. **Tagesticket** (Höchstsatz): Die Parkgebühr ist auf einen Höchstbetrag von 8 Euro für einen Zeitraum von 24 Stunden begrenzt (Tagesticket). Eine Höchstparkdauer besteht nicht.
4. **Jahrestickets:** Abweichend von Ziffer 1 bis 3 werden pauschale Parkgebühren wie folgt festgesetzt:
   - Jahresticket: 120 Euro
   - Monatsticket: 35 Euro
   - Wochenticket: 20 Euro

(3) Geltungsdauer von Zeittickets

1. Jahrestickets

Jahrestickets werden für den Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgegeben. Die Geltungsdauer beginnt jeweils am ersten Tag des vom Antragsteller gewählten Kalendermonats. Soll die Parkberechtigung bereits im laufenden Kalendermonat beginnen, wird das Ticket rückwirkend auf den ersten Tag des laufenden Monats ausgestellt. Abweichend hiervon beginnt der Geltungszeitraum für Jahrestickets der Tiefgarage Krone

stets am 1. Juli eines Jahres. Eine anteilige Erstattung oder Berechnung der Gebühr für angebrochene Monate erfolgt nicht.

2. Tages-, Wochen- und Monatstickets

Die Geltungsdauer beginnt unmittelbar mit dem Zeitpunkt der Lösung des Parkscheins (Datum und Uhrzeit des Ausdrucks).

Die Parkberechtigung erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auf folgende Zeiträume:

- **Tagesticket:** 24 Stunden.
- **Wochenticket:** 7 Tage. Die Gültigkeit endet mit Ablauf der Uhrzeit des siebten Tages, die der Uhrzeit der Lösung des Parkscheins entspricht.
- **Monatsticket:** 1 Monat. Die Gültigkeit endet mit Ablauf des Tages im Folgemonat, der dem Tag der Lösung des Parkscheins entspricht, zur gleichen Uhrzeit. Fehlt dieser Tag im Folgemonat, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 4
Gebührenfreiheit

Elektrofahrzeuge dürfen an allen entsprechend gekennzeichneten öffentlichen Ladesäulen während des Ladevorgangs parkgebührenfrei abgestellt werden.

§ 5
Übergangsregelung bei Gebührenänderungen

Solange Parkscheinautomaten mit einem abweichenden Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem einzelnen Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 6
Gebührenschuldner, Entstehung, Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort zur Zahlung im Voraus fällig.

§ 7
Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Gebühr inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 8
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 21.10.2023, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17.02.2024, außer Kraft.

Ausgefertigt
Blaubeuren den 10.12.2025

Jörg Seibold
Bürgermeister

Anlage 1: Zonenplan

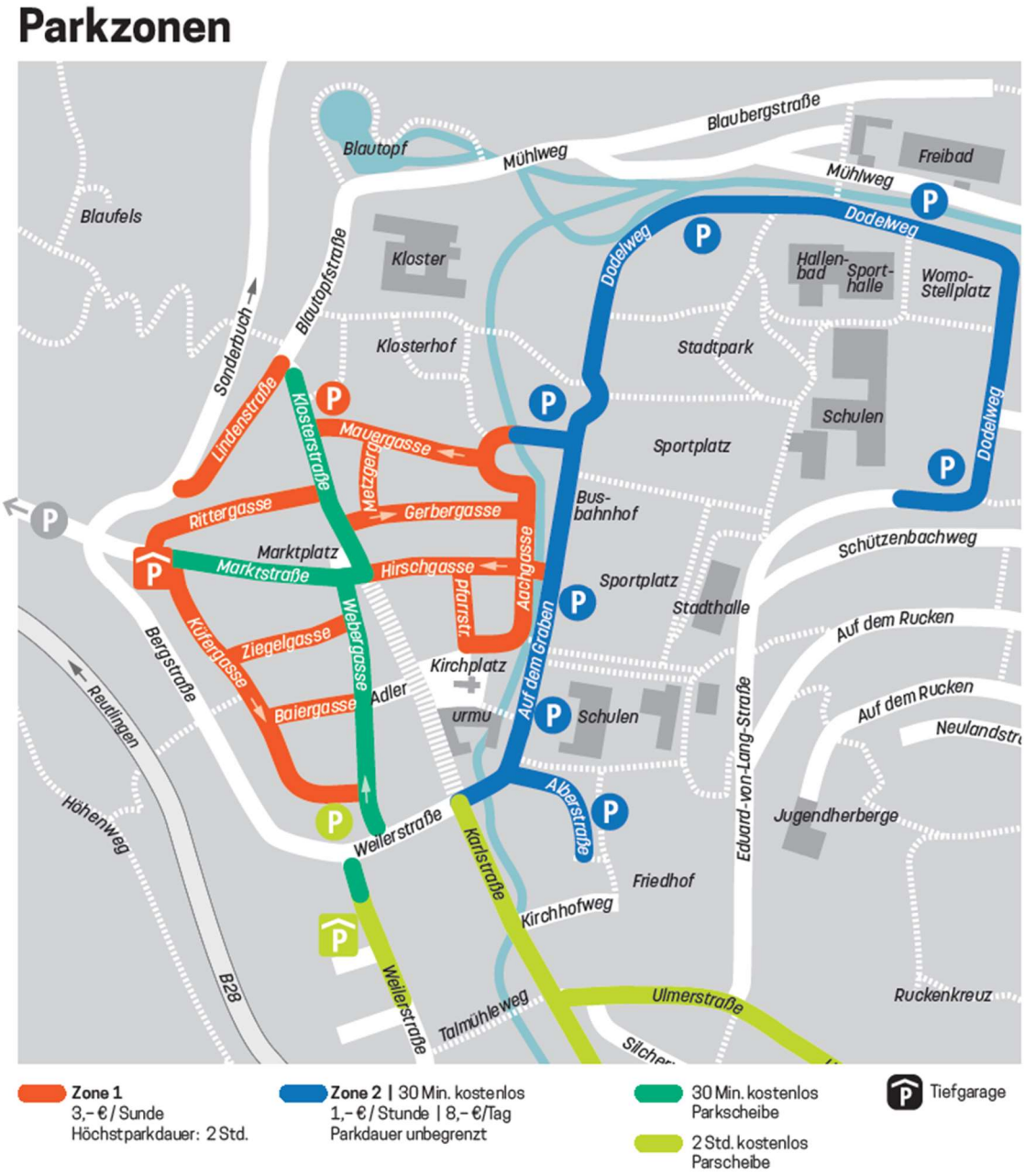

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.